

Allod. Obwohl die grundsätzliche kaiserliche Billigung schon durch die alten Privilegien reichsrechtlich festgelegt war, hatte der Orden wohlweislich — mit Rücksicht auf die polnischen Ansprüche — eine gesonderte Beurkundung angestrebt. Heinrich VII. erteilte auch die erbetene Zustimmung und verlieh dem Orden Gerichtsbarkeit, Münz- und Bergregal — wieder unter Vermeidung lehnsrechtlicher Ausdrücke —, aber unter ausdrücklicher Wahrung der Reichsrechte: *salvo tamen iure et honore imperii*¹⁰²⁾.

Zusammenfassend darf wohl gesagt werden, daß es dem Papst nicht gelungen war, den Kaiser aus Preußen zu verdrängen, aber die letzten Kämpfe Friedrichs II. und das Interregnum mit seinen Folgen haben einen weiteren Ausbau oder die nachdrückliche Geltendmachung der Reichsrechte verhindert¹⁰³⁾. So blieben beide Ansprüche nebeneinander bestehen, doch befand sich der Papst in einer etwas günstigeren Lage, weil sein Oberherrschaftsanspruch bei einem geistlichen Ritterorden nicht so leicht in Vergessenheit geraten konnte, während das Reich auf sein bestes Hilfsmittel — die Belehnung — verzichtet hatte; hier hätten sich die positiven Möglichkeiten des Lehnswesens auswirken können. Eine Lockerung der Verbindungen und somit weitere Gefährdung der

¹⁰²⁾ 1311 Juli 12; Pommerell. UB. Nr. 700 = Preuß. UB. 2, Nr. 37. — Die von Hellmann, Grundlagen S. 123, vermißte Einholung der päpstlichen Bestätigung erklärt sich zwanglos aus dem Umstand, daß die Erwerbung Pommerellens von den Askaniern sich auf deren lehnsrechtlich fundierte Rechtsansprüche stützte, somit in erster Linie allein der kaiserlichen Bestätigung unterlag. Päpstlicherseits genügte also eine stillschweigende Aufnahme in die Generalbestätigung aller von Papst und Kaiser verliehenen Privilegien. — Daß die damaligen politischen Schwierigkeiten mit der Kurie infolge der vom Erzbischof von Riga und den Polen gegen den Orden an der Kurie angestregten Prozesse wohl nur nebenbei eine Rolle spielten, dürfte das Vorgehen des Ordens bei der Erwerbung Estlands zeigen. Als der HM. im Jahre 1346 dieses Land vom Dänenkönig kaufte — und auch die Erbsprüche des Markgrafen von Brandenburg, des ältesten Kaisersohnes, ablöste — ließ er sich den neuen Besitz zunächst vom Kaiser (am 20. 9. 1346) und etwas später von Papst Clemens VI. (8. 2. 1348) bestätigen; Livl. UB. 2, Nr. 854 und 885. Für Estland, das nicht zum Reich gehörte, war die Zustimmung beider Universalgewalten erwünscht, zumal Karl IV. damals bereits zum Gegenkönig gewählt worden war.

¹⁰³⁾ So wurde z. B. der Christburger Vertrag zwischen dem DO. und den aufständischen Preußen 1249 allein vom päpstlichen Legaten vermittelt; vgl. Patze bes. S. 49 ff., der allerdings das Eingreifen der Kurie wohl zu stark mit der Tatarengefahr begründet, während Forstreuter — s. Anm. 78 — m. E. zutreffend an die erste Stelle den päpstlich-staufischen Konflikt stellt und u. a. darauf hinweist, daß der damalige preußische Landmeister Dietrich von Grüningen zur antistaufischen Partei gehörte.